
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 20/1 (1993)

DOI: 10.11588/fr.1993.1.58158

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

und 190 Anm. 89 mit Wolfram, *Goths* 147). Eine solche »misrepresentation« ist schade, weil selbst für eine Dissertation unnötig. Das vorliegende Buch stellt zweifellos einen wertvollen Beitrag zur römisch-gotischen Geschichte des vierten und fünften Jhs. dar. Der Autor kann mit den Quellen umgehen und ist zu deren Kritik befähigt; aber bei der Literaturlaufarbeitung zeigt er arge Verständnismängel, die freilich zum Teil aus dem Unterschied zwischen althistorischem und mediävistischem Ansatz zu erklären sind: Kein Historiker, der in der letztlich auf Alfred Dove (1916) zurückgehenden Begriffswelt denkt, würde aber die Bedeutung von Traditionen genetisch-historisch verstehen (vgl. 7 oder 103 Anm. 58 das Mißverständnis hinsichtlich des Vergobretos-Vergleichs für Athanarich) noch würde er von einem »survival of royal dynasties« im Sinne Heathers (9 Anm. 13) sprechen (vgl. z. B. im römischen Bereich die »pseudologische Ansippung« des »Flaviers« Konstantin des Großen an die Familie Vespasians). Wolfram, *Goten*, 3. Aufl., 47 versuchte seine Position auf folgende Weise an einem Beispiel zu erklären: »Daher muß man die Selbstdarstellung der Amaler, die Inhalte ihrer Überlieferung ..., als Motiv, wenn auch nicht unbedingt als meßbare Tatsache, ernst nehmen. Als solches entwickelt zwar die skandinavische Herkunft ein starkes Nachwirken, sie hat Geschichte, ist aber keine, die man – außer mit den Worten der *Origo Gothica* – erzählen könnte.«

Es wird noch vieler Vermittlungsarbeiten bedürfen, um die Einsichten von Reinhard Wenskus, auf der die Arbeiten des Rezensenten beruhen, wirklich zu »über-setzen«. Zu unserem Glück gibt es dazu so unverdächtige Helfer wie das Ehepaar Chadwick und seine Schüler (bes. Hilde Ellis Davidson) und solche Zeitschriften wie die »*Francia*«.

Herwig WOLFRAM, Wien

Edward JAMES, *The Franks*, Oxford/Cambridge in Massachusetts (Basil Blackwell) 1988 [Paperback 1991], XII–265 S. (The Peoples of Europe).

Nach einleitenden Überlegungen darüber, wer die Franken gewesen seien, bespricht James in systematisch und chronologisch bestimmten Kapiteln 1. »Die Quellen« (S. 11–33), 2. »Die Franken vor Chlodwig« (S. 34–77), 3. »Die Eroberungen« (S. 78–120), 4. »Bekehrung zum Christentum« (S. 121–161), 5. »Fränkische Könige und ihre Untertanen« (S. 162–199) und 6. »Wirtschaft und Gesellschaft« (S. 200–229). Im Nachwort »Von Dagobert bis De Gaulle« (S. 230–243) wird der Bogen bis 1986 gespannt. Schriftumsverzeichnis (S. 244–250) und Auswahlregister (S. 251–265, von Meg DAVIS) ermöglichen Kontrolle und Weiterarbeit.

25 saubere (Karten-)Skizzen und 47 klare Schwarzweißphotos veranschaulichen geschickt Darlegungen, bei denen es vornehmlich um die Verbindung von Ergebnissen geht, die sich aus archäologischen Materialien und aus schriftlichen Zeugnissen gewinnen lassen. In Einleitung und Nachwort legt James Wert auf die Begriffsgeschichte von *francus*/*Francus*, *Francia* und *Gallia* mit ihren modernen Ableitungen; aber schon den Abschnitt über »historische [!] Quellen« beginnt er mit den Stichwörtern »Row-Grave People« und »Reihengräberzivilisation« (S. 11), um daran das Problem der Fremdberichterstattung über Franken zu knüpfen. Andererseits gewinnt er den zeitlichen Einzugsbereich seiner meisten Darlegungen, nämlich das 3.–7. Jh. mit dem Etikett »Spätantike«, aus der Überzeugung, daß nur bis ins 7. Jh. »Franke« in erster Linie für den Angehörigen eines germanisch sprechenden Volks verwandt wurde. Trotz weiter gespannter Siedlung und Eroberung sieht James seine Materialbeispiele hauptsächlich in – modern gesprochen – Nordfrankreich, den Niederlanden und Nordwestdeutschland, ohne die Bedeutung anderer merowingerzeitlicher Provenienzen zu übergehen (S. 10).

Das Quellen-Kapitel kommt unter der Zwischenüberschrift »historische Quellen« auf den Unterschied zwischen einem lebendigen Rechtstext wie dem *Pactus Legis Salicae* und der unproblematischen Textkonstitution erzählender Überlieferung – merowingerzeitliches

Latein ist hier kein Thema – zu sprechen, betont dann aber moralisierende und idealisierende Züge in Gregors *Historiae* ebenso wie in der Hagiographie, um schließlich doch den Gewinn an Sachinformation im Detail herauszustellen (S. 13–19). Von vereinfachender Dramatisierung und Personalisierung sowie von ironischer Darstellungsweise durch Gregor ist erst bei Auswertung für Chlodwigs I. Eroberungen die Rede (z. B. S. 79f., 86 u. 88), von der Verkehrung fränkischer Niederlagen in Siege bei Chlodwigs I. Nachkommen (z. B. S. 93). Archäologische Zeugnisse treten vornehmlich aus Gräbern entgegen; die zugehörigen Siedlungen sind noch nicht ergraben worden (S. 28). Dadurch werden Aussagemöglichkeiten eingeschränkt. Für die Gräberdatierungen sind die Unsicherheiten bekannt. James vermehrt sie durch die Feststellung, daß auch die Jahrring-Chronologie nur elastische termini post quos liefern kann, und will weder Holzhortung vor Erstverwendung noch Mehrfachverwendung ausschließen (S. 24). Die vielfach störende Grabberaubung erwägt James nebenbei als sozial akzeptierte Rücknahme von Gerät, das bei der Bestattungszeremonie verwandt worden ist (S. 25f.). Bei der Besprechung linguistischer Forschungsbeiträge ist hinsichtlich der Personennamen sachlich die Variation vorgestellt, wenn auch ohne diesen Terminus; Nachbenennung fehlt ganz (S. 31). Ansonsten wird auf Mehrsprachigkeit und Sprachenbeeinflussung abgestellt, so daß eventuell Hugo Capet der erste Herrscher war, der nur romanisch sprach (S. 32). Was aus dem Fränkischen ins Französische gelangte, soll trotz aller Breite, in der auch das landwirtschaftliche Sprachgut betroffen war, kein Indiz für große Neusiedlerzahlen sein (S. 32f.). Das trifft sich mit romanistischer Kritik an Franz Petris »Germanischem Volkserbe« (s. u.).

Vor Chlodwig I. kam Franken infolge militärischer Tüchtigkeit eine erhebliche zerstörerische Wirkung zu (S. 37f.). Andererseits haben Franken im Römischen Reich als Gruppen und als Einzelne stützende Aufgaben erfüllt; ihre Frauen galten gar römischen Kaisern als heiratsfähig (S. 42). Das sogenannte Syagrius-Reich ist wahrscheinlich trotz der *rex-Romanorum*-Titulatur durch Gregor von Tours nur der Einflußbereich des *comes civitatis* in Soissons gewesen (S. 70ff.), so daß schon Childerichs I. Franken südlich der Somme gesiedelt haben können (S. 77).

Gerade um des Eroberungsmodells willen mag der *rex Romanorum* Syagrius als erster Gegner Chlodwigs durch Gregor hochstilisiert worden sein; so ließ sich dramatischer darstellen (S. 79f.). Das geschieht auch sonst, und zwar mittels Vereinfachung und Personalisierung, ja, chronologischer Umdisposition und Umgewichtung, so daß sich der moderne Interessent fast von solcher historiographisch-hagiographischen Überlieferung ab- und den archäologischen Funden zuwenden möchte. Im Bericht über sie dürfte denn auch der reichste Ertrag für Benutzer dieser Überschau liegen, so spannend die unerwarteten Perspektiven auch sein mögen, die James immer wieder den schriftlichen Quellen abgewinnt. Doch gerade im Kapitel über die Eroberungen gibt allerdings, und das in einem Text von 1988, die anscheinend unreflektierte Einigungsterminologie (»unification of the Franks« S. 88 als Zwischenüberschrift; Chlodwigs größte politische Leistung, »to have united the hitherto divided Franks under one king« S. 91) zu denken, wo es bestenfalls um die Zusammenfassung unter einem König ging. Auch nach James blieben ja die Rheinland-Franken schließlich als Austrasier erhalten (S. 88ff.), und im Sog der weiteren Eroberungen, als das Frankenreich der zweiten Generation zum beherrschenden Nachfolgereich des Römischen Reichs wurde (S. 92), wurde neben ribvarischem Recht auch dasjenige Burgunds bewahrt, ja, Merowinger berücksichtigten burgundische Königsnamen (S. 94) ebenso wie »austrasische«. Völlig verblüfft das kommentarlose Beleben der alten Hypothese, Theoderich der Große habe um 506 »das germanische Volk, das *Baiovarii* heißen habe (die Baiern), an der Donau« als weiteres Bollwerk gegen die Frankenexpansion »angesiedelt« (S. 85) – als sei dieses »Volk« eine damals schon fertige Größe und als gebe es nicht einen differenzierenden Diskurs über die bajuwarische Ethnogenese, die 506 noch keineswegs abgeschlossen war. Beachtung verdient die Feststellung, daß trotz Ost-Expansion von Franken über römisches Reichsgebiet hinaus der Rhein Kulturgrenze blieb,

obgleich er als politische Grenze aufgegeben wurde. Wenn dann allerdings für die Zeit der Chlodwig-Nachkommen als Grenze zwischen Franken und Alamannen eine Linie zwischen Mainz und Worms unterstellt wird (S. 104), fragt man sich, wie das mit der Weißenburger Frankensiedlung im Westen und der Oos-Ludwigsburg-Ellwangen-Linie der Konstanzer Diözesangrenze im Osten zusammenzubringen ist, die ungleich weiter südlich liegen. Vollends mißverständlich wirkt die Insinuation, der »deutsche Linguist F. Petri (habe), vielleicht bezeichnenderweise, 1937« die Hypothese von einem ursprünglich weiter westlichen Verlauf der germanisch-romanischen Sprachgrenze vertreten. Abgesehen davon, daß durch die Verwendung sprachhistorischer Ergebnisse noch niemand zum Linguisten wird: Sollte man Franz Steinbachs ähnliche Hinweise von 1926 so eklatant übersehen dürfen? Daß darüber hinaus »Sprachausgleich« für James ein ebenso fremder Begriff zu sein scheint wie »Ausgleichsgrenze«, obgleich er im Schrifttumsverzeichnis Franz Petris Sammelband von 1973 zitiert, wenn auch als Monographie, bestätigt den schlechten Eindruck hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse von James, den man aus den Danksagungen zu Beginn des Buchs gewinnt (S. XI f.). Petris einschlägige Monographie wäre eher »Die fränkische Landnahme ... in der interdisziplinären Diskussion« von 1977 (= Erträge der Forschung 70).

Aus der fränkischen Bekehrungsgeschichte wird man mit James festhalten dürfen, daß viele Franken – wirklich »alle«, wie S. 124 formuliert? – schon vor ihrem wahrscheinlich ersten katholisch gewordenen König Chlodwig I. etwas vom Christentum wußten; daß mit der fränkischen auch eine gewisse gallo-römische Christianisierung einherzugehen hatte (S. 124 u. 127); daß für die Landbevölkerung erst in der Karolingerzeit eine gewisse Vervollständigung erreicht wurde (aber wirklich »conversion ... completed«? So S. 127). Das engagierte Wirken des kolumbanischen Mönchtums auf dem Kontinent wird aus der anhaltend missionarischen Situation in Irland selbstverständlich zu machen gesucht (S. 134 u. 136), wenn auch *peregrinatio* und Mission vielleicht zu selbstverständlich zusammengesehen werden. Daß im ländlichen Bereich Ausdehnung von Christentum auf Ausweitung von Kircheneigentum beruhen mochte (S. 137), macht andererseits jede absolute Heidenmission seltsam unwirklich. Ohnehin mochte Christentum weithin zunächst nur als willkommener Zusatz zu einer schon vielgestaltigen Mythologie verstanden werden (S. 144 f., wo der Terminus »Synkretismus« fehlt), so daß dem Archäologen eigentlich erst die Vermehrung von Bestattungen in und bei Kirchen seit der Chlodwig-Zeit als unbezweifelbare Wirkung des Christentums gilt, nicht schon die eine oder andere Grabbeigabe aus christlichem Zusammenhang. Die archäologischen Unsicherheiten stellt James gedankenreich dar und macht zusätzlich zu der bekannten Tatsache, daß es – ganz anders als in Kent mit Canterbury – keine verbindliche Grabkirche der Merowinger gegeben hat, darauf aufmerksam: Die Frankenkönige wählten mit Ausnahme von Saint-Denis gerade nicht die berühmtesten Reliquienkirchen für ihre Bestattung; entsprechend war für diese Kirchen dann das Königs- und nicht etwa ein Bischofsgrab wichtig (S. 160 f.).

Verfassungsgeschichtlich stellt James auf die Schwierigkeit ab, »Römisches« und »Germanisches« in der merowingerzeitlichen Kultur voneinander zu trennen (S. 163 f.), ohne daß Konflikte zwischen römischem und fränkischem Recht zu leugnen seien (S. 167 f.). Gegen die Darstellung Gregors von Tours streicht James in einem eigenen Unterkapitel Leistungen Chilperichs von Soissons (†584) heraus (S. 165–168) und erklärt auch weiterhin dessen Aggressivitäten mit geographischen und politischen Gegebenheiten (S. 169, 171 u. 174–177). Für König Gunthchramn (†592) ist die Stilisierung zum Quasi-Bischof und -Heiligen schon zu Lebzeiten wichtig (S. 182) – doch schrieb Gregor von Tours die einschlägige Partie wirklich vor dem Tod dieses Herrschers, den er so positiv beurteilte wie keinen Merowinger sonst? Kein Zweifel besteht an der Reduktion römischer Institutionen zur Merowingerzeit bis hin zur Privatisierung (!) des Münzwesens (S. 191–194); aufmerken läßt auch der Zungenschlag, daß erst die politische Verlagerung der Gewichte vom Süden nach Galliens Norden auch die wirtschaftliche Umgewichtung vom Süden nach dem Norden im Gefolge hatte (S. 199). Die wirtschaftlichen Qualitätsverluste gegenüber der Römerzeit (vgl. die Gläser-Herstellung

S. 202f.) gelten bezeichnenderweise nicht für Produkte wie fränkische Schwerter und Schmuckarbeiten, z. B. aus Trier (S. 203f.). Wieder verdient das Rheintal als wirtschaftliche Grenze und Durchgangsstraße zugleich Erwähnung (S. 202; fehlt im Register S. 262). Hinsichtlich der neuen Präponderanz des Landes gegenüber der Stadt wertet James sowohl Rechtstexte als auch Siedlungsgrabungen aus und zieht gegenüber »Grubenhäusern« das Kürzel »SFBs« vor – abgeleitet von »sunken featured buildings«; kaum überzeugend, wenn dahinter die Fehlübersetzung »eingetiefte Hütten« (*sunken huts*) steht (S. 212f.). Gleichwohl ist der Abschnitt »Siedlungsarchäologie« besonders informativ, weil er unpublizierte Neuausgrabungen mit vielen »SFBs« vorstellt: Vitry-en-Artois und Juvincourt-et-Damary (Dép. Aisne) in Ergänzung zum schon bekannten Saint-Martin-de-Mondeville (Calvados; S. 214f.). Daß mit Hilfe von Grubenhäusern Siedlungen freier Bauern nicht von denjenigen abhängiger Leute oder gar Sklaven (!) zu unterscheiden sind, betont James S. 216 sicher zu Recht, während die Erklärung, das Fehlen von Adelswergeld in fränkischen Leges könne mit der Ungleichheit von Wergeld- und Sozialkategorien zusammenhängen (S. 218f.), nur wie ein begrifflicher Trick wirkt; da möchte man eher unterstellen, daß Aristokraten, wie sie – und sie allein! – in der erzählenden Überlieferung faßbar sind (S. 219f.) und auch im Grabgut hervortreten (S. 220–223), eben nicht »bezahlbar« waren. Nicht ungeschickt schließt James den Hauptteil seiner Darlegungen mit der archäologisch verifizierbaren Feststellung, daß Franken, zunächst mit Waffen bestattet, seit der Zeit König Dagoberts I. († 639; S. 170 u. 230 wird 638 vorgezogen) ihren Status eher in Kirchenbau und -bestattung zeigten (S. 229; unglücklich formuliert, als hätten auch die toten Franken noch Kirchen errichtet).

Die Lektüre hinterläßt einen zwiespältigen Eindruck: Bei Ausführungen, die sich emphatisch auf Namenbedeutungen einlassen und am Ende gar »Karl von Gallien« als Hintergrund für Charles de Gaulle suggerieren (S. 243, mit Léon Poliakov 1974), berührt merkwürdig, wenn von »den« Franken unreflektiert als »Volk«, von »merowingisch« in der Bedeutung »merowingerzeitlich«, von der Spannung zwischen »Ideal und Realität« in der Bedeutung von Norm und Wirklichkeit und von Bild und Abbild (z. B. S. 19) die Rede ist. Präzision der Sprache und kritisch durchgehaltene Reflexionsebene auf jüngerem Forschungsstand darf man anscheinend nicht erwarten. Manches plätschert so dahin, anderes wirkt uninformiert (vgl. oben zu Petri 1937); das meiste aber ist höchst anregend: eine Empfehlung für Fachleute, aber nicht fürs Einarbeiten; denn Einzelnachweise fehlen, und eingerückte Quellenwiedergaben sind wiederholt eher intelligente Paraphrasen denn verlässliche Übersetzungen.

Allerdings ist James ein zu breit ausgewiesener Historiker und Archäologe, als daß man seinen Interpretationen nicht Beachtung schenken müßte. Daß er weitestgehend auf Fußnoten verzichtete, ist der Reihe anzulasten. Er sollte diese Publikationsart nicht wiederholen, schon im Interesse jener Leser, die z. B. eine Erchinoald-Tochter, die, doch wohl Mitte des 7. Jhs., einen König von Kent geheiratet hatte (S. 134), weder bei Annette Lohaus (1974) noch bei Horst Ebling (1974 und 1986) noch im Handbook of British Chronology (³1986) finden oder die sich fragen, warum James sich bei der uneingeschränkten Feststellung, Bischof Agilbert von Paris sei Bruder von Jouarres erster Äbtissin Theudechild gewesen (S. 132/134), inhaltlich eher dem Artikel »Agilpert« als demjenigen über »Agilbert« im Lexikon des Mittelalters angeschlossen hat. Daß Toxandrien westlich (!) und nicht südlich der Rheinmündung gelegen habe und die Quaden ein fränkischer Stamm gewesen seien (beides S. 51, dies auch im Register S. 261, wo übrigens das Stichwort »Toxandrien« fehlt, trotz S. 51 und 137), wäre aber wohl auch durch Fußnoten nicht zu retten gewesen und deshalb beim Zwang zu Nachweisen verschwunden: Diese können dem einfallsreichen Autor somit auch zur Selbstkontrolle warm empfohlen werden.

Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Saarbrücken